



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd

Die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 07.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- a) das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) das Kind ohne begründeten Anlass die Einrichtung nur lückenhaft besucht hat. Ein lückenhafter Besuch liegt regelmäßig vor, wenn das Kind in einem zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Wochen an weniger als der Hälfte der angebotenen Betreuungstage anwesend war,
- c) Elternbeiträge oder Verpflegungskostenbeiträge zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet sind,
- d) wiederholt die in der Satzung und Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachtet werden oder
- e) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.

§ 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Verpflegung der Kinder mit warmen Mahlzeiten wird neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben.

(2) Der Verpflegungskostenbeitrag ist für elf Monate, im Kinderhaus am See für zwölf Monate zu entrichten. In Ganztageseinrichtungen ist der Verpflegungskostenbeitrag stets zu entrichten, bei Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten nur, wenn die Personensorgeberechtigten wählen, dass das Verpflegungsangebot in Anspruch genommen wird. Die Wochentage, an denen das Angebot in Anspruch genommen wird, sind für das Betreuungsjahr verbindlich festzulegen. Wird die Verpflegung nicht an allen der fünf regelmäßigen Betreuungstage der Woche in Anspruch genommen, so berechnet sich der Verpflegungskostenbeitrag anteilig. Dies erfolgt nicht, wenn wegen Feier-/Schließtagen oder durch eine vorübergehende Reduzierung der Betreuungszeit durch die Einrichtung keine Verpflegung an fünf Wochentagen angeboten wird.

(3) Bei entschuldigter Abwesenheit eines Kindes an mindestens fünf zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb eines Kalendermonats während der regulären Öffnungszeiten, erfolgt auf Antrag eine Rückerstattung des Verpflegungskostenbeitrags für diese Tage.

§ 3

Die Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:



Gebührenverzeichnis Kindergartenjahr 2025/2026 (ab September 2025)

I. Elternbeiträge

Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

Betreuungsart, Alter des Kindes, Betreuungsstunden pro Tag	VÖ-Gruppe 3 - 6 Jahre max. 6 h/Tag	VÖ-Gruppe 3 - 6 Jahre max. 7 h/Tag	GT-Gruppe 3 - 14 Jahre max. 8 h/Tag	GT-Gruppe 3 - 14 Jahre max. 9 h/Tag	GT-Gruppe 3 - 14 Jahre max. 9,5 h/Tag	GT-Gruppe 3 - 14 Jahre max. 10,5 h/Tag	GT-Gruppe 3 - 14 Jahre max. 11 h/Tag
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	209 €	244 €	278 €	313 €	331 €	365 €	383 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	161 €	188 €	214 €	241 €	255 €	281 €	295 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	110 €	129 €	147 €	166 €	175 €	193 €	202 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	37 €	43 €	50 €	56 €	59 €	65 €	68 €

Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren (U3)

Betreuungsart, Alter des Kindes, Betreuungsstunden pro Tag	Krippe (VÖ) 0 - 3 Jahre max. 6 h/Tag	Krippe (VÖ) 0 - 3 Jahre max. 7 h/Tag	Krippe (GT) 0 - 3 Jahre max. 8 h/Tag	Krippe (GT) 0 - 3 Jahre max. 9 h/Tag	Krippe (GT) 0 - 3 Jahre max. 9,5 h/Tag	Krippe (GT) 0 - 3 Jahre max. 10,5 h/Tag
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	463 €	540 €	617 €	694 €	732 €	810 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	344 €	401 €	458 €	516 €	544 €	602 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	232 €	271 €	310 €	348 €	368 €	406 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	92 €	107 €	122 €	138 €	145 €	161 €

II. Verpflegungskostenbeitrag für die Verpflegung der Kinder mit warmen Mahlzeiten

In allen städtischen Kindertagesstätten gilt ein einheitlicher Verpflegungskostenbeitrag für die Verpflegung mit warmen Mahlzeiten:

	Monatlicher Verpflegungs- kostenbeitrag
1 x Essen / Woche	19 €
2 x Essen / Woche	38 €
3 x Essen / Woche	57 €
4 x Essen / Woche	76 €
5 x Essen / Woche	95 €

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.